

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 27. April 2017
zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte am
Ev. Krankenhaus Oldenburg (TV-Ärzte/EKO)
vom 13. März 2012**

Zwischen

der Evangelische Krankenhausstiftung Oldenburg, Steinweg 13-17. 26122 Oldenburg, vertreten durch den Vorstand, Herrn Armin Sülberg, ebenda

einerseits

und

dem Marburger Bund, Landesverband Niedersachsen e.V., Schiffgraben 22, 30175 Hannover, vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden, Herrn Hans Martin Wollenberg und Herrn Tobias Steiniger, ebenda

andererseits

Es wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des TV-Ärzte/EKO

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte am Evangelischen Krankenhaus Oldenburg (TV-Ärzte/EKO) vom 13. März 2012 wird wie folgt geändert:

1. Die Entgelttabellen in § 14 Teil C I werden wie folgt gefasst:

Tabelle TV-Ärzte/EKO (gültig vom 1. September 2016 bis zum 30. November 2017) (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
A IV	8.334,99	8.930,81	-	-	-	-
A III	7.085,64	7.502,09	8.097,88	-	-	-
A II	5.656,92	6.131,23	6.547,70	6.790,64	7.027,76	7.264,92
A I	4.286,07	4.529,03	4.702,54	5.003,31	5.361,94	5.509,44

Tabelle TV-Ärzte/EKO (gültig vom 1. Dezember 2017 bis zum 31. Juli 2018) (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
A IV	8.501,69	9.109,43	-	-	-	-
A III	7.227,35	7.652,13	8.259,84	-	-	-
A II	5.770,06	6.253,85	6.678,65	6.926,45	7.168,32	7.410,22
A I	4.371,79	4.619,61	4.796,59	5.103,38	5.469,18	5.619,63

Tabelle TV-Ärzte/EKO (gültig vom 1. August 2018 bis zum 31. März 2019) (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
A IV	8.561,20	9.173,20	-	-	-	-
A III	7.277,94	7.705,69	8.317,66	-	-	-
A II	5.810,45	6.297,63	6.725,40	6.974,94	7.218,50	7.462,09
A I	4.402,39	4.651,95	4.830,17	5.139,10	5.507,46	5.658,97

2. § 2 in Teil C II wird wie folgt gefasst:

„Die Ärztin erhält eine Kinderzulage gemäß Teil A IV § 23 in Höhe von 70 EUR.

Protokollerklärung zu § 2:

Mit Wirkung vom 01.04.2017 wurde die Anspruchsbegrenzung auf Kinder, die bis zum 31.12.2011 geboren wurden aufgehoben. Die Kinderzulage entfaltet ab dem 01.04.2017 auch für Ärztinnen tarifliche Nachwirkung.“

3. § 29 in Teil A V wird wie folgt geändert / ergänzt:

Beteiligung der Arbeitnehmer/innen an der betrieblichen Altersvorsorge (in analoger Anwendung von § 5 des 2. Änderungstarifvertrages zum TV EKO zwischen der Evangelischen Krankenhausstiftung Oldenburg und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaften vom 05.05/08.05.2017)

(1) Die Arbeitnehmerin beteiligt sich - beginnend vom 01. April 2017 - an dem von der Arbeitgeberin zu entrichtenden Pflichtbeitrag zur EZVK Darmstadt mit einem Eigenanteil am Pflichtbeitrag in Höhe von 50% des 4% ihres zusatzversorgungsfähigen Entgelts übersteigenden Betrags, höchstens jedoch bis zu einem Pflichtbeitrag von insgesamt 6% ihres zusatzversorgungsfähigen Entgelts.

(2) Die Arbeitgeberin hat die Beiträge zur EZVK Darmstadt inklusive der Beteiligung der Arbeitnehmerin abzuführen. Die Beteiligung der Arbeitnehmerin wird von der Arbeitgeberin vom Arbeitsentgelt einbehalten. Die Beteiligung der Arbeitnehmerin erfolgt für jeden Kalendermonat, für den die Arbeitnehmerin einen Anspruch auf Bezüge (Ent-

gelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss - auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird - hat.

(3) Der Arbeitnehmerin wird unter Bezugnahme auf § 30 e Absatz 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) das Recht nach § 1 b Absatz 5 Nr. 2 BetrAVG die Versicherung nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, nicht eingeräumt. Ist die persönliche Beteiligung der Arbeitnehmerin und die Übernahme der Pflichtbeitragsschuld gemäß der Satzung der EZVK Darmstadt vorgesehen, richten sich alle weiteren Folgen daraus ausschließlich nach der Satzung der EZVK Darmstadt, ohne dass Ansprüche gegen die Arbeitgeberin entstehen.

(4) Der Anspruch der Arbeitnehmerin nach § 1 Abs. 2 Nr. 4, zweiter Halbsatz, in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BetrAVG, zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10 a, 82 Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt werden, ist ausgeschlossen, wenn die Arbeitgeberin Mitglied in einer Zusatzversorgungseinrichtung ist, die diese Förderungsmöglichkeit nicht vorsieht.“

4. § 3 in Teil C II erhält einen weiteren Satz 2:

„Die Altersfreizeit nach Satz 1 beträgt für Ärztinnen 5 Arbeitstage im Kalenderjahr.“

5. § 2 in Teil F wird wie folgt geändert:

„Für die Dauer der Tarifbindung gemäß § 3 Abs. 3 TVG werden entgeltbezogene Änderungen im TV-Ärzte/VKA zeitversetzt um 3 Monate zu dem Inkrafttreten der Änderungen in den TV EKO übernommen.“

6. Zeitpunkt des Gehaltszugangs (*in analoger Anwendung von § 6 des 2. Änderungstarifvertrages zum TV EKO zwischen der Evangelischen Krankenhausstiftung Oldenburg und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaften vom 05.05/08.05.2017*)

Das Bruttoentgelt umfasst alle der Arbeitnehmerin gemäß TV EKO zustehende Entgeltbestandteile für den jeweiligen Kalendermonat. Der Zahlungsbetrag ist am vorletzten Werktag eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von der Arbeitnehmerin eingerichtetes Girokonto im Inland zu zahlen. An diesem Tag soll auf dem Konto die entsprechende Gutschrift erfolgen.

§ 2

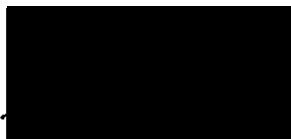
Inkrafttreten/Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. September 2016 in Kraft.

Er hat eine Laufzeit bis zum 31. März 2019 und kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer einmonatigen Frist schriftlich gekündigt werden. Jedoch frühestens zum 31. März 2019.

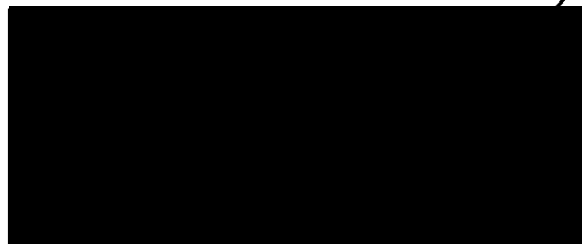
Oldenburg/Hannover, den 27. April 2017

Für die
Evangelische Krankenhausstiftung Oldenburg (EKO):



Der Vorstand

Für den
Marburger Bund Niedersachsen:



Der Landesvorstand